

---

**TOP 27:**

---

**Vierte Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung**

Drucksache: 93/18

**I. Zum Inhalt**

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter, das am 01. August 2018 in Kraft tritt, wird für Wohnimmobilienverwalter erstmals eine gewerberechtliche Erlaubnispflicht eingeführt. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist neben der Zuverlässigkeit und dem Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse auch der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Darüber hinaus wird nach diesem Gesetz für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter und die unmittelbar mit der Durchführung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten befassten Mitarbeiter eine Pflicht zur Weiterbildung – Umfang 20 Stunden innerhalb von drei Jahren – eingeführt.

Mit der vorgelegten Verordnung werden die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere die Mindestversicherungssummen (500.000 Euro je Versicherungsfall, eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres), Haftungsbedingungen und damit in Verbindung stehende Pflichten der Versicherungsunternehmen (z. B. Mitteilungspflicht gegenüber der Erlaubnisbehörde, wenn der Versicherungsvertrag beendet wird) konkretisiert und Einzelheiten zur Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung und Nachweisführung sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gegenüber Auftraggebern geregelt.

## II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit einigen redaktionellen sowie klarstellenden Maßgaben zuzustimmen, die insbesondere zur Entlastung der Gewerbetreibenden und der Gewerbeämter beitragen sollen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 93/1/18** zu entnehmen.